

## Handlungsleitfaden für Mitarbeiter\*Innen

Für alle Mitarbeiter wurde dieser Handlungsleitfaden für die Umsetzung der seit heute gültigen Katastrophenschutzmaßnahmen erstellt.

### Ziele

- Einhaltung der 10. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.12.2020
- Umsetzung der o.g. Verordnung in leicht lesbare Hilfen zur Umsetzung
- Einheitliches und von der Geschäftsführung gelenktes Vorgehen in allen Einrichtungen und an allen Standorten der Stiftung Sankt Johannes

### Grundsätzliche übergreifende Regelungen

- Ein Arzt unterweist die Fachkräfte in Handhabung der PoC-Antigen-Tests.
- Bereits in der Durchführung von Corona-Antigen-Schnelltests geschulte Personen dürfen als Multiplikatoren weitere Personen einweisen.
- Die Durchführung der Ersteinweisung wird in der Teilnehmerliste [Formular G-009](#) und die Schulung durch Ersteinweiser an weitere Mitarbeiter wird in der Teilnehmerliste [Formular PM-010](#) dokumentiert. Die ausgefüllten und unterschriebenen Teilnehmerlisten werden an die Pandemiebeauftragten Frau Graf und Herr Rotzer weitergeleitet.
- Eine Liste aller in Corona-Antigen-Schnelltests eingewiesenen Personen soll erstellt und fortgeschrieben werden.
- Zur Testverordnung vom 15.10.20 können Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegehelfer sowie Pflegehilfskräfte nach einer Schulung durch fachlich geschultes Personal Schnelltests durchführen.
- Die in die Testung eingewiesenen Mitarbeiter müssen die Tests (aufgrund eines möglichen Würgereflexes) in kompletter Schutzkleidung durchführen (Schutzkittel, FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzbrille oder Visier). Bei negativen Testergebnissen muss die Schutzkleidung nicht gewechselt werden. Testen sich Mitarbeiter selbst, wird keine Schutzkleidung benötigt.
- Die Abgabe der Materialien erfolgt über die Pandemiebeauftragten.
- Die Teamleitungen sind für die Lagerung und die Ausgabe verantwortlich.
- Die Tests sind Eigentum der Stiftung und dürfen nicht mit nach Hause genommen werden.
- Jeder Test muss in das entsprechende Formular eingetragen werden (siehe im K-LW)
  - Dokumentation\_PoC-Antigentest\_BesucherInnen
  - Dokumentation\_PoC-Antigentest\_BewohnerInnen
  - Dokumentation\_PoC-Antigentest\_MitarbeiterInnen
 Die Formulare finden Sie im Laufwerk [K:\Arbeitssicherheit\P-Pandemie\Testkonzepte](#)
- Bei positivem Testergebnis sind der Schutzkittel und die Handschuhe zu entsorgen.

Freigabe	Version	Gültig ab	Seite
gez. GF	V1	10.12.2020	1 von 5

- Gebrauchte Tests müssen im Restmüll entsorgt werden.
- Die für die Corona-Antigen-Schnelltests notwendigen Schutzkittel werden wiederverwendet und sind daher entsprechend zu kennzeichnen und zu lagern. Einmalhandschuhe können für mehrere Tests getragen werden.
- Eigentests sind aus Aufwands- und Zeitgründen generell dort vorzuziehen, wo möglich.
- In den Einrichtungen soll, soweit baulich möglich, ein Testraum im Eingangsbereich ausgewiesen werden. Die Entscheidung hierzu trifft die/der jeweilige EL.
- Jede Einrichtung gilt als ein Hausstand.
- Grundsätzlich sollten Besuche auf ein Minimum reduziert und die Zeiten eingrenzt werden. Der Mitarbeiter hat bei der Anmeldung eines Besuchers die Möglichkeit den Besuch einzugrenzen. Solange keine genügende Anzahl an Schnelltests vorhanden bzw. das Testpersonal noch nicht geschult ist, müssen Besucher einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorweisen. Bis zum 18.12.2020 werden keine Besucher empfangen, die ohne diesen Test kommen. Die Einrichtungsleiter können hier von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.
- Bei Wochenendheimfahrten mit Klienten/Bewohnern besteht sofort bei Rückkehr Testpflicht unabhängig der Abwesenheitsdauer. Heimrückkehrer werden wie Besucher behandelt, d. h. nur mit einem negativen Test kann der Klient auf die Gruppe. Sind Testzentren offen, dann muss ein negativer Corona-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden, egal wie lange ein Klient zuhause verbracht hat.
- Die weiteren Regelungen in [BÜ-02-09 Handbuch Hygiene](#) sind zu beachten!

### **Zugangsbeschränkungen zu unseren Heimen und Kontrolle der Einhaltung**

- Generell dürfen die Wohneinrichtungen nur mit FFP-2 Maske und mit einem gültigen negativen Corona-Antigen-Schnelltests (nicht älter als 48 Std. oder einem negativen PCR-Test) betreten werden.
- Hat ein Besucher keine FFP-2-Maske zur Hand, kann dem Besucher beim ersten Besuch kostenfrei eine FFP-2-Maske ausgehändigt werden, die bei Folgebesuchen des Besuchers dann jedoch weiterverwendet werden soll.
- Für externe Besucher gilt die Pflicht zur Voranmeldung.
- Besucher mit aktuellen Corona-Negativ-Test erhalten Zugang.
- Besucher ohne aktuellen Corona-Negativ-Test werden abgewiesen oder müssen sich vor dem Zutritt einem Corona-Antigen-Schnelltest unterziehen.
- Getestete Personen müssen die Wartezeit (25 Minuten) bis zum Vorliegen des Testergebnisses im Testraum oder besser noch im Außenbereich bzw. im eigenen PKW verbringen.
- Steht in einer Einrichtung keine in die Durchführung von Corona-Negativ-Test eingewiesene Person zur Verfügung, ist der Zutritt des Besuchers zur Einrichtung abzulehnen.
- Alternative Kontaktwege anbieten (Tel., Skype, etc.).

Freigabe	Version	Gültig ab	Seite
gez. GF	V1	10.12.2020	2 von 5

**Handlungsanweisung zur Durchführung von Antigen-Schnelltests für den Umgang mit externen Besuchern\*Innen**

- Besuche sind nur mit Voranmeldung zu erlauben, damit Tests möglich sind und vorbereitet werden können, Zeitfenster vorgeben und einhalten.
- Besuche sind ausschließlich mit FFP-2 Maske erlaubt.
- Besuche von nur einer Person, einmal täglich, nur mit neg. Test (PCR oder POC-Schnelltest nicht älter als 48 Stunden).
- Liegt kein Testergebnis vor, kann ein Test bei uns erfolgen, ansonsten ist der Zutritt zur Einrichtung abzulehnen.

**Handlungsanweisung zur Durchführung von Antigen-Schnelltests für den Umgang mit unseren Bewohnern\*Innen**

- Wochenendheimfahren mit Klienten/Bewohnern:
  - Die Angehörigen bitten zu warten, bis der Klient/Bewohner getestet ist.
  - Es besteht in Folge Testpflicht über 5 Tage, zusätzlich soll generell auf mögliche Krankheitssymptome geachtet werden.
  - Für die Schnelltests sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die uns die Abrechnung der Tests ermöglichen.
- Positiver Schnelltest:
  - Klient/Bewohner muss sofort in Quarantäne.
  - Umgehende Meldung an die Pandemiebeauftragten.
  - Termin beim Hausarzt für einen PCR-Test.

**Handlungsanweisung zur Durchführung von Antigen-Schnelltests für unsere Mitarbeiter\*Innen**

- Generell geregelt ist bereits der zweimalige Test pro Woche an zwei verschiedenen Tagen mit 3 Tagesabstand (inkl. dem Tag der Testung) für Mitarbeiter\*Innen mit Klientenbezug.
- Bei dringendem Bedarf (z. B. Mitarbeiter hat Bedenken, sich angesteckt zu haben oder hat Ängste), kann jederzeit getestet werden.
- Bei Auftreten von Krankheitssymptomen muss sofort ein Corona-Antigen-Schnelltest durchgeführt werden.
- Positiver Test:
  - Mitarbeiter geht nach Hause.
  - Termin zum PCR-Test im Testzentrum oder beim Hausarzt.
  - Umgehende Meldung über die Pandemiebeauftragten an das Gesundheitsamt.

**Abgestimmte Kommunikation gegenüber Angehörigen, Besuchern, Bewohnern**

- Bei Spaziergängen im Außenbereich der Wohneinrichtungen mit Klienten/Bewohnern ist die FFP-2-Maske zu tragen.

Freigabe	Version	Gültig ab	Seite
gez. GF	V1	10.12.2020	3 von 5

### Häufig gestellt Fragen (FAQ)

1. ***In welcher Form werden die Regeln aufgestellt und kommuniziert?***  
Durch diesen Handlungsleitfaden für Mitarbeiter\*Innen (Verfahrensanweisung) und zusätzlich Beginn einer FAQ-Sammlung mit laufender Beantwortung durch die Pandemiebeauftragten und GF/BL.
2. ***Kann ein Mitarbeiter Corona-Antigen-Schnelltests mit nach Hause nehmen, um die Familie zu testen?***  
Nein, das erfüllt den Strafbestand des Diebstahls. Die Tests sind Eigentum der Stiftung Sankt Johannes. Jede Ausgabe ist daher zu dokumentieren.
3. ***Können Mitarbeiter auch dreimal pro Woche getestet werden?***  
Ja, falls notwendig.
4. ***Was ist zu tun, wenn ein Corona-Antigen-Schnelltest bei einem Bewohner positiv ausfällt?***  
Meldung an das Gesundheitsamt (über die Pandemiebeauftragten Frau Graf oder Herr Rotzer), Pflicht zum Verbleib im Bewohnerzimmer (Quarantäne), bei Rückkehr aus Besuchen kann auch versucht werden, den Bewohner den Besuchern wieder mitzugeben. Generell ist jedoch die Aufnahme nicht abzulehnen.
5. ***Was ist zu tun, wenn ein Corona-Antigen-Schnelltest bei einem Mitarbeiter positiv ausfällt?***  
Meldung über Frau Graf oder Herr Rotzer an das Gesundheitsamt. Anschließend Dienst sofort beenden und von zuhause Anmeldung zum PCR-Test
6. ***Wie wird mit Besuchern wie Betreuer, Richter, Physiotherapeuten, Lehrkräften usw. umgegangen?***  
Personen, die zu beruflichen Zwecken die Einrichtung betreten, fallen nicht unter den Begriff des Besuchers. Das heißt, dass beispielsweise behandelnde Ärzte, Therapeuten, Berufsbetreuer, Richterinnen und Richter, Sachverständige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FQA bzw. des MDK die Einrichtung grundsätzlich betreten dürfen. Es besteht die Pflicht zum Tragen der FFP-2\_Masken.
7. ***Wie wird mit Betreuern umgegangen, die Angehörige sind?***  
Betreuer, die Angehörige sind, werden wie Besucher behandelt und müssen einen negativen Test nachweisen.
8. ***Wie ist die Regelung für interne Handwerker?***  
Sollten wöchentlich zweimal getestet werden, obliegt der Leitung Gebäudemanagement.

Freigabe	Version	Gültig ab	Seite
gez. GF	V1	10.12.2020	4 von 5

**9. Wie ist die Regelung für externe Handwerker?**

Möglichst von Klienten/Bewohnern trennen, Unterschrift auf der Selbstauskunft notwendig, Tragen von FFP-2-Masken notwendig, generell alle Kontakte zu Mitarbeitern, Bewohner und Klienten meiden.

**10. Was gilt für externe Klienten in den Werkstätten?**

Es gilt die bestehende Exit-Strategie Werkstatt. Die Werkstatt fällt nicht unter die TestV, die Testpflicht gilt hier nicht.

**11. Gibt es Mitarbeiter in Bereichen, die nicht getestet werden müssen?**

Dringende Testpflicht (vorzugsweise als Selbsttest) besteht vor allem für Mitarbeiter, die direkt mit Klienten/Bewohnern zusammentreffen. Bei allen anderen werden Schnelltests durchgeführt, z.B. bei Erkältungssymptomen.

Diese FAQ werden bei Bedarf ständig aktualisiert und ergänzt.

Freigabe	Version	Gültig ab	Seite
gez. GF	V1	10.12.2020	5 von 5